



INITIATIVE  
EUROPÄISCHER  
NETZBETREIBER

IEN · Marienstr. 30 · 10117 Berlin

## **Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)**

**Hier: Inpolitische Forderungen und Regelungsvorschläge**

**Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber**

Berlin, 22.03.2021

Die IEN nimmt Bezug auf die Auflistung innenpolitischer Forderungen und Regelungsvorschläge im Rahmen der aktuellen Diskussion um den Entwurf des TKModG und möchte zu den einzelnen Forderungen und Vorschlägen die nachfolgende Stellungnahme abgeben.

### **I. Allgemeine Anmerkungen**

Die IEN erachtet die innenpolitischen Forderungen insgesamt als zu weitgehend, nicht hinreichend konkret und damit überwiegend als unverhältnismäßig und häufig nicht verfassungsgemäß. Darüber hinaus stehen die Vorschläge häufig im Konflikt mit datenschutzrechtlichen Standards und -vorgaben sowie dem gesamten Harmonisierungsgedanken bei der Umsetzung des EECC und dem Ziel der Erreichung eines harmonisierten Binnenmarktes.

Die IEN-Mitgliedsunternehmen, die in fast allen der 28 EU-Mitgliedstaaten aktiv sind, sehen sich konstant erheblichen regulatorischen und praktischen Fragmentierungen in vielen Bereichen ihres Angebots Umfelds ausgesetzt. Unterschiedliche nationale Interpretationen in der Umsetzung der bislang geltenden EU-Richtlinien oder eigenen Gesetzesinitiativen in den Mitgliedsstaaten erschweren das Angebot von grenzüberschreitenden, euro-

#### **MITGLIEDER**

Colt  
Orange Business  
Verizon  
Vodafone

#### **SITZ UND BÜRO**

Marienstr. 30  
10117 Berlin

#### **GESCHÄFTSFÜHRUNG**

RAin Malini Nanda

#### **VORSTAND**

Dr. Jutta Merkt  
Dr. Andreas Peya  
Christian Weber

#### **KONTAKTE**

Telefon +49 30 3253 8066  
Telefax +49 30 3253 8067  
info@ien-berlin.com  
www.ien-berlin.com

paweiten Diensten. Aus Sicht der IEN ist es daher essenziell, dass der Wirtschaftsstandort Deutschland im Bereich der elektronischen Kommunikation und innovativer Geschäftsmodelle wettbewerbs- und handlungsfähig bleibt. Um im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig zu sein, ist größtmögliche Harmonisierung notwendig, insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung eines funktionierenden EU-Binnenmarktes sowie die EU-weiten regulatorischen- und Wettbewerbsbedingungen.

## II. Im Einzelnen

### *Ziffer 1. TK-Dienste zur Mitwirkung bei der Quellen-TKÜ bzw. Onlinedurchsuchung verpflichtet*

Die IEN widerspricht ausdrücklich der Aussage, dass mit der vorgeschlagenen Änderung lediglich eine Mitwirkung konkretisiert würde. Vielmehr bedeutet die vorgeschlagene Änderung die Schaffung neuer Mitwirkungspflichten und dürfte nicht verfassungsgemäß sein.

Die Verpflichtung zur Ausleitung ergibt sich bislang aus § 169 Abs. 1 Nr. 2 TKModG. Weitergehende Maßnahmen bedeuten weiteren, erheblichen technischen Aufwand für die betroffenen Unternehmen, da die Maßnahmen nicht trivial sind. Die nun geforderte Mitwirkung sieht die Umleitung des Datenverkehrs eines einzelnen Kunden über technische Gerätschaften einer Behörde vor, um in den Datenstrom eingreifen und diesen zum Nachteil des Endnutzers manipulieren zu können.

Zudem ist dies ein weiterer Eingriff in die Integrität der Netze und wird gerade im Bereich der Geschäftskunden das Vertrauen in die Angebote der TK-Unternehmen deutlich senken.

Darüber hinaus lässt die Regelung Begrenzungen für Behörden vermissen, um nicht beliebige Informationen von Telekommunikationsanbietern abzufragen und ebenso beliebig in deren Netze einzugreifen.

### *Ziffer 2. Nummernunabhängige TK-Dienste zur Speicherung von Identifizierungsmerkmalen verpflichtet*

Die IEN erachtet es bereits als kritisch, eine solche Forderung gegenüber ausländischen Anbietern mit einer rein nationalen Regelung durchsetzen zu wollen. Eine Vielzahl von aus dem Ausland betriebenen Diensten setzen die Vorgaben nicht um, so dass eine erhebliche Benachteiligung der hier ansässigen Unternehmen entsteht und weiterhin viele anonyme Dienste

nutzbar sind. Der Harmonisierungsgedanke wird vollkommen ausgeblendet.

Darüber hinaus würden Anbieter nummernunabhängiger Dienste, wie die genannten OTT-Anbieter WhatsApp, Skype, Facebook, etc. zur Erhebung und Speicherung von Bestandsdaten nebst durchzuführender Ausweisprüfung verpflichtet.

Dies bedeutet letztlich erneut eine umfassende Vorratsdatenspeicherung. Dabei die Behauptung aufzustellen, dass der Aufwand sich auf Seiten der verpflichteten Unternehmen in Grenzen halte, ist ausdrücklich zu kritisieren. In der Praxis ist nicht ersichtlich, dass Daten, wie etwa Anschrift und Geburtsdaten außer bei einigen wenigen großen Unternehmen bereits erhoben werden. Darüber hinaus führt insbesondere die Überprüfungspflicht zu einem unverhältnismäßigen Aufwand. Darüber hinaus ist auch ein Konflikt mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben abzusehen, da die zwingend erfolgende Datensammlung im nicht-europäischen Ausland betroffen ist.

#### *Ziffer 5. Begriffsbestimmungen Bestandsdaten anpassen*

Es entspricht dem datenschutzrechtlichen Grundsatz, dass das Kriterium der "Erforderlichkeit" gerade essentiell für die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung ist und insofern erfolgt die Korrektur der Definition in der aktuellen Fassung des TKModG zu Recht.

Es ist eine Harmonisierung der Definitionen mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben zu erreichen.

#### *Ziffer 6. Begriffsbestimmungen Verkehrsdaten anpassen*

Es entspricht dem datenschutzrechtlichen Grundsatz, dass das Kriterium der "Erforderlichkeit" gerade essenziell für die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung ist und insofern erfolgt die Korrektur der Definition in der aktuellen Fassung des TKModG zu Recht.

#### *Ziffer 7. Verpflichtung zur Datenerhebung für Auskunftersuchen*

Die beabsichtigte Ausweitung der Verpflichtung zur Erhebung von Bestandsdaten bedeutet eine erhebliche und unverhältnismäßige Erweiterung des Verpflichtetenkreises. Betroffen wären damit zahlreiche Unternehmen,

die in keinerlei Verhältnis mit dem Endkunden stehen (Transitleistungen) und somit weder die Möglichkeit zur Datenerhebung haben noch dies sinnvoll umsetzen können.

Darüber hinaus bedeutet die Verpflichtung über die Erhebung und Speicherung von Bestandsdaten hinaus auch eine Überprüfungspflicht, die entsprechend der obigen Ausführungen unverhältnismäßig ist.

#### *Ziffer 8. Zusammenhängende und vollständige Überwachungskopie*

Auch diese Forderung bedeutet einen unverhältnismäßigen Aufwand für die betroffenen Unternehmen. Es wird bereits gegenwärtig eine vollständige Ausleitung gewährleistet, ohne dass dabei im Einklang mit datenschutzrechtlichen Vorgaben eine vertiefte inhaltliche Prüfung erfolgt.

In der Begründung wird selbst der „erhöhte Aufwand“ für die Sicherheitsbehörden thematisiert. Die Sicherstellung des Zusammenhangs bedeutet auch für die betroffenen TK-Unternehmen einen deutlich erhöhten Aufwand, da eine detaillierte Befassung mit JEDWEDER Ausleitung erforderlich wäre - unabhängig von der konkreten Notwendigkeit im Einzelfall. Dies bedeutet einen erheblichen wirtschaftlichen Aufwand, der in keinem Verhältnis zu dem tatsächlichen Nutzen im Einzelfall bei den Sicherheitsbehörden steht.

#### *Ziffer 9. TK-Dienste zur unverschlüsselten Ausleitung in Roaming-Fällen verpflichten*

Auch den Vorschlag nach Ziffer 9 sieht die IEN äußerst kritisch und dürfte in der Praxis nicht durchsetzbar sein. Nationale Mobilfunknetzbetreiber in Verträgen mit ausländischen Mobilfunkdiensteanbietern zum Verzicht auf Verschlüsselung zu verpflichten, dürfte bereits aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht durchgeführt werden. Zudem würden ausländische Anbieter nicht "ohne Not" ihre Verschlüsselungen, die sie gerade gegenüber großen Unternehmenskunden und Behörden garantieren, aufheben, nur weil eine nationale Regelung dies vorsieht und sie sich damit gegebenenfalls im anderen Land rechtswidrig verhalten.

#### *Ziffer 11. Erhebung von genaueren Standortdaten*

Auch an dieser Stelle geht der Regelungsvorschlag an der Praxis vorbei und bedeutet erhebliche Investitionen seitens der Anbieter. Die Erhebung genauerer Standortdaten führt zur Implementierung spezieller von durch 3GPP spezifizierte Netzkomponenten (GMLC, SMLC etc.).

#### *Ziffer 12. Erreichbarkeiten der TK-Dienste verbessern*

Entgegen der Überschrift geht es nicht um eine bessere Erreichbarkeit der TK-Dienste, sondern um eine 24/7-Verfügbarkeit des manuellen Auskunftsverfahrens. Eine solche Vorgabe zwingt auch kleine Anbieter zur unverhältnismäßigen Bereitstellung eines 24/7 Services, der letztlich so gut wie nie abgefragt werden wird. Hier sollte es entsprechende Bagatellgrenzen entsprechend anderer Regelungen in der TKÜV geben.

Für eine solche Erweiterung ist auch keine Notwendigkeit gegeben, bereits gegenwärtig stehen automatisierte Auskunftsverfahren 24 Stunden zur Verfügung.

Schließlich sind angemessene Mindestreaktionszeiten zu definieren, um für die betroffenen Unternehmen Rechtssicherheit zu erreichen.

#### *Ziffer 13. TK-Dienste zur Erteilung von Auskünften u.a. zu Netzstrukturen verpflichten*

Die IEN erachtet auch die Forderung nach Ziffer 13 als zu unpräzise und zu weitgehend. Eine derartige Verpflichtung dürfte nicht verfassungsgemäß sein. Berechtig wären sämtliche Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste gegenüber allen Betreibern von TK-Netzen und -Anlagen, Anbieter von TK-Diensten einschließlich OTT und Mitwirkende. Es ist kein entsprechend rechtssichereres Prozedere ersichtlich, um Anfragen – wie gegenwärtig ständige Praxis - auf dem „Handzettel“, ohne Benennung konkreter, rechtlicher Grundlagen, die für die Unternehmen nicht rechtssicher nicht handhabbar sind, zu vermeiden.

*Ziffer 14. TK-Dienste zur besonderen Absicherung bei der Speicherung von Anordnungsdaten im Zusammenhang mit TKÜ-Maßnahmen verpflichtet*

Seite 6 | 6  
22.03.2021

Es handelt sich vorliegend um eine gewünschte Änderung der TKÜV, welche in einem gesonderten Verfahren erörtert werden sollte.

*Ziffer 15. Meldepflicht an BKA bei Datenleak Fällen*

Auch diese Regelung ist zu weitgehend und dabei nicht konkret genug.

Dies ergibt sich bereits aus der Verwendung von Begrifflichkeiten, wie eine „große Zahl von Personen“ oder „Datenbestand von großem Ausmaß“. Die Verwendung derart unbestimmter Vorgaben ist nicht verfassungsgemäß und ausdrücklich zu kritisieren.

Es gibt bereits hinreichend konkrete Meldepflichten, die auch den Betroffenen selbst umfassen. Eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden ist auch derzeit möglich. Vor diesem Hintergrund ist eine zusätzliche Meldepflicht neben der an das BSI (vgl. § 109 TKG) nicht notwendig.

\*\*\*\*

Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Für Rückfragen stehen die IEN-Mitgliedsunternehmen sowie die Unterzeichnerin gern zur Verfügung.



Malini Nanda, Rechtsanwältin  
Geschäftsführerin der IEN